



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Hagl		
Az.:			

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2023	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
Grundsatzentscheidung: Umgang mit Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) für Zwecke der Gemeinde Gauting sowie Sozialstiftung

---

**Sachverhalt:**

Unentgeltliche Zuwendungen Privater für kommunale und gemeinnützige Zwecke sind Ausdruck des sozialen bürgerschaftlichen Engagements. Sie stellen in vielen Einzelfällen ein wichtiges zusätzliches Finanzierungsmittel zur Verwirklichung öffentlicher Projekte dar.

**A) Aktuelle Handhabe:**

Das bayerische Staatsministerium des Innern hat zusammen mit dem bayerischen Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke erarbeitet:

1. Anlass der Handlungsempfehlungen  
Das Einwerben und die Entgegennahme solcher Zuwendungen gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Der Einsatz vieler kommunaler Mandatsträger in diesem Bereich dient dem Allgemeinwohl und verdient Unterstützung. Die Handlungsempfehlungen sollen deshalb den kommunalen Wahlbeamten eine Hilfestellung im Umgang mit oben genannten Zuwendungen geben.  
  
Besonders ist vor allem die weite Fassung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beachten. In den Straftatbestand der Vorteilsannahme werden neben den eigenen Vorteilen des Amtsträgers auch Vorteile für Dritte miteinbezogen und damit nach überwiegender Auffassung auch Vorteile erfasst, die der Amtsträger für die Anstellungskörperschaft oder für einen gemeinnützigen Verein entgegennimmt. Für das Tatbestandsmerkmal der sog. „Unrechtsvereinbarung“ reicht es bereits aus, dass der Vorteil allgemein für die Dienstaussübung gewährt wird. Demnach können auch in der Vergangenheit liegende oder zukünftige, zur Zeit der Zuwendung noch gar nicht bestimmte oder bestimmbare Amtshandlungen Gegenstand der Unrechtsvereinbarung sein.
2. Ziel der Handlungsempfehlungen  
Es soll ein ausgewogenes Verfahren angeboten werden, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten hiervor so weit wie möglich schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt. Eine Garantie für einen Risikoausschluss vermögen die Handlungsempfehlungen nicht zu leisten.
3. Anwendungsbereich der Handlungsempfehlungen

Es werden Hinweise zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gegeben, die der Gemeinde selbst zugutekommen oder an Dritte vermittelt werden sollen, die sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligen.

Die Empfehlungen finden keine Anwendung bei Zuwendungen, deren Entgegennahme nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als sozialadäquat (sozial üblich) gilt.

#### 4. Empfohlene Vorgehensweise

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme schützt die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Es sollte deshalb auf Transparenz und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs hingewirkt werden:

##### a) Trennung und Kontrolle des Zuwendungsvorgangs

Es wird empfohlen, dass die Zuwendungen erst nach einer entsprechenden Entscheidung des Gemeinderats bzw. des bevollmächtigten Ausschusses an- und entgegengenommen werden.

In geeigneten Fällen wird zudem empfohlen, mehrere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum (Kalenderjahr) zu sammeln und über deren Annahme dann in einer Sitzung zu befinden.

Die Annahme der Zuwendungen ist bis zur Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses unter Vorbehalt zu erklären.

##### b) Dokumentation des Zuwendungsangebots

Zuwendungsangebote sind zu dokumentieren und unverzüglich dem Kämmerer anzuzeigen, der den Zweck, Umfang und die Art des Zuwendungsangebots (Sach- oder Geldleistung) sowie den Zuwendungsgeber und Begünstigten in eine Zuwendungsliste aufnehmen sollte.

##### c) Entscheidung über die Annahme des Zuwendungsangebots

Der Haupt- und Finanzausschuss befindet über die Annahme der Zuwendung in nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO).

Als Maßstab für die Annahme sollte gelten: Es darf für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Lässt sich im Einzelfall ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung nicht plausibel ausräumen, so empfiehlt es sich, die Zuwendung nicht anzunehmen.

Liegen keine Verdachtsgründe vor, steht die Annahme im pflichtgemäßen Ermessen des Haupt- und Finanzausschusses.

Es wird empfohlen, dass der Kämmerer die Ablehnung oder Annahme der Zuwendung in der Zuwendungsliste vermerkt. Im Fall ihrer Annahme ist die Zuwendung ordnungsgemäß zu verbuchen.

##### d) Information der Rechtsaufsichtsbehörde

Die ein Kalenderjahr umfassende Zuwendungsliste ist zeitnah der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

### **B) Erfahrungen aus der Handhabe:**

Die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung der Ersten Bürgermeisterin.

Über die endgültige Annahme (oder Ablehnung) entscheidet für die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung gemäß bisheriger Grundsatzentschei-

derung der Haupt- und Finanzausschuss.

Steuerrechtlich ist bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung das Datum des Geldeingangs auf dem jeweiligen Girokonto maßgeblich.

Rechtlich ist jedoch erst mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses die Annahme vollzogen, bis zur Entscheidung ist die Annahme unter Vorbehalt.

Haushaltsrechtlich dürfen die unter Vorbehalt eingetroffenen Spendengelder nicht auf der jeweiligen Einnahme-HHSt. verbucht werden. Auch ist die zweckgebundene Verausgabung erst nach endgültiger Annahme möglich.

Aus den jeweiligen Vorgaben leiten sich Zielkonflikte ab und erhöhen den Verwaltungsaufwand enorm.

### **C) Handlungsempfehlung der Verwaltung für künftige Vorgehensweise:**

Im Rahmen einer Seminarreihe zu Kommunalen Stiftungen (Spendenrecht) sowie Kommunalem Spendenrecht wurden diese „Zielkonflikte“ beleuchtet.

Neben dem Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und der steuerrechtlichen Gesetze liegen für das Bundesland Bayern keine kommunalrechtlichen Regelungen vor.

Um künftig eine effizientere Bearbeitung sicherzustellen, wird vorgeschlagen, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) für die Gemeinde Gauting sowie die Haerlin´sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro über die Annahme zu entscheiden (in Abweichung der Handlungsempfehlung Nr. 4a). Hierzu ist es erforderlich, die Geschäftsordnung des Gemeinderates bei positiver Beschlussfassung anzupassen und eine gesonderte Beschlussfassung herbeizuführen.

### **D) Anmerkung der Verwaltung:**

Im Rahmen des jährlich zu erstellenden Zuwendungsberichtes und Entscheidung über Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) ab 1.000,01 Euro wird dem Haupt- und Finanzausschuss die vollständige Auflistung aller entgegengenommenen Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) vorgelegt.

Der Zuwendungsbericht wird nach Beschlussfassung zeitnah an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermittelt.

Damit ist und bleibt die Transparenz gewahrt.

Darüber hinaus wurde seitens Rechtsanwaltskanzlei Schüllermann (Seminarleitung) empfohlen, eine Richtlinie zu erstellen. Eine Muster-Richtlinie zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke wird der Gemeindeverwaltung in Kürze zur Verfügung gestellt und im Anschluss als Diskussionsgrundlage in den Haupt- und Finanzausschuss eingebracht.

### **Stellungnahmen:**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0555/XV.WP der Verwaltung.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Erste Bürgermeisterin zu ermächtigen, über die Annahme von Geldspenden, Geldzuwendungen und Schenkungen (Geldbeträge) bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro zu entscheiden.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die Geschäftsordnung des Gemeinderates zu überarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Gauting, 09.11.2023**

---

**Unterschrift**